

d) *Fürsorge für Zuckerkrankte*, Sicherstellung der Versorgung mit Insulin und Diätkost, Diabetikersanatorien.

e) *Gesundheitsfürsorge für Alte und Behinderte*. Einrichtung von Heimen für die nicht versorgten Alten und Siechen, Hauspflege durch Gemeindeschwestern, Sonderschulen für Blinde, Taubstumme und geistig Behinderte. Neuorganisation der Behandlung und Fürsorge für Geistesranke und Süchtige. Behandlung und Betreuung von Körperbeschädigten in orthopädischen Beratungsstellen, Prothesenbeschaffung, Umschulung der Berufsunfähigen.

f) *Allgemeiner Gesundheitsschutz*. Zusammenarbeit aller Stellen und Organisationen der Volksgesundheit, umfassende gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung durch Druckschriften, Presse, Rundfunk, Vorträge und Ausstellungen. Hygienische Volksbelehrung durch den Unterricht in den Schulen. Förderung der Leibesübungen nach gesundheitlichen Gesichtspunkten, Sicherstellung des Sanitätsdienstes bei öffentlichen Veranstaltungen. Ausreichende Urlaubs- und Erholungsfürsorge für die Werktätigen. Ausbau der öffentlichen Badeanstalten, Frei- und Luftbäder.

III. Organisation des Gesundheitswesens

a) *Ausbau der kommunalen Gesundheitsämter* durch Einrichtung von Fürsorge- und Beratungsstellen für alle Zweige des Gesundheitsschutzes und ihre Ausstattung mit ausreichenden Mitteln, Einrichtungen und Personal (Ärzte, Fürsorgerinnen, Gemeindeschwestern usw.). Aufteilung der Kreise in Gesundheitssprengel und deren Versorgung durch nebenamtlich tätige Ärzte (Sprengelärzte) zur Unterstützung der Gesundheitsämter bei den Aufgaben des Gesundheitsschutzes.

b) *Landes- und Provinzialgesundheitsämter*. Zusammenfassung aller gesundheitlichen Aufgaben durch eine Ministerialabteilung bei dem Landes-(Provinzial-)Gesundheitsamt.

c) *Gesundheitsministerium*. Zusammenfassung des Gesundheitswesens für ganz Deutschland in einem Ministerium für Volksgesundheit. Bildung eines Gesundheitsrats bei diesem Ministerium.

d) *Planwirtschaft in den Heil- und Heilhilfsberufen* zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung. Ausreichende Besoldung der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Ausreichende Versorgung für alle Heilberufe bei Krankheit, Invalidität und Alter, insbesondere aber für Ärzte und Schwestern. Ständig kostenlose Fortbildung für die Heil- und Heilhilfsberufe in allen Fragen der medizinischen For-